

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „alleineinboot e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, Geflüchtete zu unterstützen und die Region in und um Bad Segeberg interkulturell zu öffnen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 1. Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Situation von Geflüchteten durch Informationsveranstaltungen.
 2. Veranstaltungen für Deutsche und Geflüchtete (Musik-/Kultur-/Sportangebote).
 3. Kommunikation und Vermittlung zwischen Bürgern, Geflüchteten und der Verwaltung.
 4. Begegnungsräume schaffen zwischen Menschen jeden Alters, jeder Herkunft, jeder Religion und jeden Geschlechts.
 5. Schaffung und Förderung sportlicher, kultureller und sprachfördernder Angebote zur Integration von Geflüchteten in Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Organisationen vor Ort.
 6. Angebote zur Unterstützung von Geflüchteten, z. B. Sammlungen für Sprachkurse, Kleidersammlungen, Schülerpatenschaften, Sprachpartnerschaften, Einzelfallförderungen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Beitrittsantrag des Bewerbers und den Beitrittsbeschluss des Vorstandes. Der Beitrittsantrag setzt zu seiner Wirksamkeit voraus, dass der Bewerber eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreibt, wie sie der Satzung beigelegt ist.

3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören, hat hier aber kein Stimmrecht.
5. Es gibt Mitglieder und Fördermitglieder, jeder Eintretende kann selbst entscheiden, ob er ein Mitglied oder ein Fördermitglied ist. Alle Mitglieder und Fördermitglieder sind gleichberechtigt, alle haben Stimm-, Antrags- und Rederecht. Der einzige Unterschied besteht darin, dass nur die Fördermitglieder einen Mitgliedsbeitrag zahlen. Dieser Mitgliedsbeitrag ist in der angehängten Mitgliedsbeitragsatzung geregelt. Diese kann von der Mitgliederversammlung Vorstand geändert werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, es sei denn, dass der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter wählt.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme der Berichte des/der Schatzmeisters/in und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in
 - e) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - f) Beschlussfassung über künftige Maßnahmen des Vereins und über den Wirtschafts- und Investitionsplan
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Mitgliedsbeitragsatzung
3. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Zur Mitgliederversammlung wird in allen Fällen vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher per Email eingeladen. Soweit dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt wird, erfolgt der Schriftverkehr nur noch über diese Adresse. Eine postalische Einladung erfolgt nur an Mitglieder, die das ausdrücklich beantragen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in

Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

4. Eine Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angabe des oder der Tagesordnungspunkte/s verlangen, über die die Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen soll. In diesem Fall muss die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand spätestens binnen 2 Wochen ab Eingang des Antrags beim Vorstand erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Änderung der Vereinsziele oder seine Auflösung. Diese Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen getroffen werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch Beschlüsse über Tagesordnungspunkte fassen, um die die Tagesordnung zu Beginn der Veranstaltung ergänzt wird. Dies gilt nicht für Mitgliederversammlungen, die nach § 6 Ziff. 4 einberufen werden und nicht für Beschlüsse die eine 2/3 Mehrheit erfordern
7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Es können bis zu zwei stimmberechtigten Beisitzer gewählt werden. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied im Verein sind.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie werden alle zwei Jahre neu gewählt und bleiben im Amt, bis ihre Position durch Wahl neu besetzt wird. Gibt ein Vorstandsmitglied das Amt vorzeitig ab oder fällt aus anderen Gründen aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand durch einstimmige Berufung einer anderen natürlichen Person, die Vereinsmitglied sein muss, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen, auf der dann die Wahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung muss binnen 5 Wochen ab Ausscheiden des betreffenden Vorstandsmitgliedes einberufen werden, die Einberufung kann auch durch jedes der verbleibenden Vorstandsmitglieder allein erfolgen.
4. Der Vorstand tagt nicht-öffentlich, hiervon kann durch Beschluss des Vorstandes

abgewichen werden. Zu den Sitzungen kann der Vorstand andere Personen zur Beratung heranziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse sind von der Mehrheit des Vorstandes zu fassen und schriftlich zu protokollieren. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der darauf folgenden Sitzung.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der
 - b) Tagesordnung
 - c) Koordination der Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung eines Haushaltsplanes für das laufende und eines Kassenberichtes für das vergangene Jahr
 - e) Beschlussfassung über Verträge, die der Verein abschließen oder kündigen oder sonst in ihrer Wirksamkeit ändern will, einschließlich von Arbeitsverträgen, sowie in Arbeitsverhältnissen zum/r Arbeitnehmer/in die Aufgabe der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - h) Anpassung oder Umformulierung der Selbstverpflichtungserklärung

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Flüchtlingsrat S.-H. e. V. Sophienblatt 82, 24114 Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde am 12.06.2017 errichtet.

Mitgliedsbeitragssatzung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Es gibt Mitglieder und Fördermitglieder, jeder Eintretende kann selbst entscheiden, ob er ein Mitglied oder ein Fördermitglied ist. Alle Mitglieder und Fördermitglieder sind gleichberechtigt, alle haben Stimm-, Antrags- und Rederecht. Der einzige Unterschied besteht darin, dass nur die Fördermitglieder einen Mitgliedsbeitrag zahlen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird nach folgender Staffelung erhoben:
 1. Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger, FSJ-ler, Bundesfreiwilligendienstleistende zahlen 20 Euro pro Geschäftsjahr.
 2. Rentner und Alleinerziehende zahlen 30 Euro pro Geschäftsjahr.
 3. Ein Mitglied, das weder unter 1. noch 2. fällt, zahlt 50 Euro pro Geschäftsjahr.
3. Die Beiträge gelten auch für verkürzte Mitgliedsjahre, werden also auch bei einem Eintritt im laufenden Geschäftsjahr in voller Höhe fällig und sind bei einem Austritt im laufenden Geschäftsjahr nicht zu erstatten.
4. Die Beiträge sind zum 31.01. eines Geschäftsjahres fällig, bei Beitritt im laufenden Geschäftsjahr zum letzten des Monats, der auf die Mitteilung des Beitrittsbeschlusses nach §4 Ziff. 2 der Satzung an das Mitglied folgt.



alleineinboot e. V.
Kirchplatz 7
23795 Bad Segeberg
0159 014 502 94
www.alleineinboot.de
info@alleineinboot.de

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz unserer Mitglieder und Teilnehmer/innen

1. In meiner Arbeit für alleineinboot e.V. und im Umgang miteinander respektiere und achte ich die Persönlichkeit und Würde des anderen.
2. Ich setze mich dafür ein, dass in unserer Vereinsarbeit keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und weder körperliche noch seelische Gewalt möglich werden kann.
3. Ich werde die Beziehungen zu Andern transparent gestalten und verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz umgehen.
4. Individuelle Grenzen des Einzelnen werden von mir respektiert.
Dies bezieht sich insbesondere auf die Privatsphäre und die persönliche Schamgrenze der Teilnehmenden.
5. Ich missbrauche meine Rolle als ehrenamtlicher Helfer und Vertrauensperson nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
6. Ich bemühe mich, die persönlichen Grenzen des Anderen bewusst wahrzunehmen, und spreche unklare Situationen offen an. Im Konfliktfall ziehe ich fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere den Vorstand. Der Schutz der Teilnehmer unserer Angebote steht dabei an erster Stelle.
7. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, die das Ende der Zusammenarbeit mit dem Verein sowie vereinsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen bedeutet.

Bad Segeberg, den _____

Vor- und Zuname: _____

Unterschrift _____